



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 13



Fall 1

O wurde leblos an seinem Arbeitsort im Kaufhaus K gefunden, offenbar als Opfer eines Gewaltdelikts. Zeuge Z sagt während der Einvernahme aus, dass er beim Verlassen des Gebäudes nur noch eine Person im Kaufhaus gesehen habe, die wie X ausgesehen habe. Ob es tatsächlich X war oder ob noch andere Personen im Kaufhaus waren, kann er nicht mit Bestimmtheit sagen. X, der sich erst seit kurzem in der Schweiz aufhält, hat einen befristeten Arbeitsvertrag und eine L-Bewilligung.

Kann gegen X Untersuchungshaft angeordnet werden? Falls ja, aus welchem Grund?

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Grundsätze nach Art. 197 StPO (gesetzl. Grundlage, hinreichender TV, Verhältnismässigkeit)
- Allgemeiner Haftgrund: „dringend verdächtig“?
 - Mehr als hinreichender Tatverdacht oder Anfangstatverdacht
 - Derart belastende Beweislage, dass hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung besteht
 - Zeuge nicht überzeugt, dass er tatsächlich X gesehen hat
 - Selbst wenn es tatsächlich X gewesen sein sollte, wurde nicht überprüft, ob tatsächlich keine anderen Personen im Kaufhaus waren
 - Dringender Tatverdacht ist nicht gegeben
- Besonderer Haftgrund: Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a)
 - Wenig Bindungen zur Schweiz
 - Hohe drohende Strafe

Fazit: Gegen X kann keine Untersuchungshaft angeordnet werden





Fall 1 – Abwandlung

Zeuge Z sah, wie X das Opfer von der Treppe des Kaufhauses runtergeschubst hat. X argumentiert, er sei durch das Opfer angegriffen worden und habe deshalb in Notwehr gehandelt. Er sagt auch, dass ein Zeuge dies bestätigen könne. X argumentiert weiter, dass sein früheres Geständnis unverwertbar sei, da er vom einvernehmenden Staatsanwalt massiv bedroht worden sei. X und sein Verteidiger sind der Meinung, dass X infolge dieser Umstände freigesprochen werden sollte.

Ist die Anordnung der Untersuchungshaft zulässig?

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Grundsätze nach Art. 197 StPO (gesetzl. Grundlage, hinreichender TV, Verhältnismässigkeit)
- „dringend verdächtig“? 
 - Keine erschöpfende Abwägung durch Haftrichter
 - Eine Rechtfertigung oder prozessuale Fragen eher durch den Sachrichter zu entscheiden
 - Ausnahmen nur bei sehr klaren Situationen
 - Hier Zeuge noch nicht einvernommen, Verwertung nicht völlig ausgeschlossen
 - Dringender Tatverdacht ist gegeben
- Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a) 

Fazit: Die Anordnung der Untersuchungshaft ist zulässig 



Fall 2

Gegen H wird Untersuchungshaft angeordnet, mit der Begründung, dass es noch mehrere Zeugen (u.a. seine Nachbarn) gäbe, die noch nicht einvernommen worden seien. Wenn H auf freiem Fuss bliebe, wäre es wahrscheinlich, dass er zumindest einigen dieser Zeugen begegnen und versuchen könnte, diese zu beeinflussen.

Ist die Anordnung der Untersuchungshaft mit solcher Begründung zulässig und falls ja, auf welcher Grundlage?

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Grundsätze nach Art. 197 StPO (gesetzl. Grundlage, hinreichender TV, Verhältnismässigkeit)
- Kollusionsgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. b)
 - Beeinflussen von Personen oder Einwirkung auf Beweismittel mit Zweck der Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung
 - Konkrete Indizien im Einzelfall; Möglichkeit noch nicht genügend
 - Begründung beschränkt sich auf gleiche Wohngegend und Gefahr der zufälligen Begegnung
 - Keine konkreten Indizien, dass Verdunkelung durch H droht
 - Zumindest mit diesem knappen Sachverhalt keine Kollusionsgefahr

Fazit: Die Anordnung der Untersuchungsgefahr ist unzulässig 

Fall 3

Die bisherigen Ergebnisse der gegen G laufenden Untersuchung zeigen, dass er mehrere Betrüge im grossen Stil begangen haben soll. Die Beweislage gegen ihn ist erdrückend. Insgesamt soll er von vier Geschädigten CHF 1'600'000.- erbeutet haben (je ca. CHF 400'000.- von jedem Geschädigten). Die Staatsanwaltschaft hat vor, eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren zu beantragen.

Trotz seines lukrativen Betrugsmodells besitzt G kein Vermögen in der Schweiz und ist verschuldet, was vermutlich auf seine Spielsucht zurückzuführen ist. Er ist englisch-schweizerischer Doppelbürger, war aber nie länger als einen Monat in England und seine Englischkenntnisse sind eher schlecht. In England hat er bloss entfernte Verwandte und einige Bekannte, mit denen er nur mit grosser Mühe auf Englisch kommuniziert. In der Schweiz wohnt seine ehemalige Frau mit den zwei gemeinsamen Kindern. G ist bereits seit langer Zeit nicht im Stande sie finanziell zu unterstützen (keine feste Arbeitsstelle und Spielsucht). Mit den Kindern (4 und 6 Jahre alt), die jeweils ein Wochenende im Monat bei ihm verbringen, hat er jedoch ein gutes Verhältnis.

Sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft erfüllt?

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Grundsätze nach Art. 197 StPO (gesetzl. Grundlage, hinreichender TV, Verhältnismässigkeit)
- Dringender Tatverdacht 
- Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a)?
 - Beantragte Strafe ist hoch 
 - Dies allein jedoch nicht ausreichend, alle Umstände miteinbeziehen
 - Doppelbürgerschaft
 - G hat englische Staatsbürgerschaft, gewisse Kontakte und Familie 
 - GB liefert auch eigene Staatsbürger aus 
 - Trotz Staatsbürgerschaft kein richtiges Netzwerk 

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a)?
 - Einbeziehung aller Umstände (*Fortsetzung*)
 - Vermögensverhältnisse
 - G ohne Arbeitsstelle, ohne Vermögen in CH 
 - Aber auch in GB kein Vermögen oder Netzwerk, kaum Stellen ohne Sprachkenntnisse 
 - psychische Auffälligkeit
 - Spielsucht spricht für mangelnde Impulskontrolle 

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a)?
 - Einbeziehung aller Umstände (*Fortsetzung*)
 - Familie
 - Nicht von ihm abhängig, keine Verantwortung bei ihm 
 - Keine wichtigen Bezugsperson 
 - Regelmässiger Kontakt mit Kindern 

Zwischenfazit: Je nach Argumentation kann das Vorliegen der Fluchtgefahr bejaht oder verneint werden

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Grundsätze nach Art. 197 StPO (gesetzl. Grundlage, hinreichender TV, Verhältnismässigkeit)
- Einfache Wiederholungsgefahr (Abs. 1 lit. c)?
 - Schwere Verbrechen oder Vergehen?
 - Auch bei schwerwiegenden Vermögensdelikten denkbar
 - Betrug ist ein Verbrechen nach Art. 10 Abs. 2 StGB 
 - Deliktssumme von CHF 1.6 Mio. schwerwiegend 
 - bereits früher mindestens zwei gleichartige Straftaten verübt?
 - Gemäss Sachverhalt zwar bereits „mehrere Betrüge im grossen Stil“ begangen
 - Unklar, ob dafür auch verurteilt

Lösung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Art. 221 StPO)

- Einfache Wiederholungsgefahr (Abs. 1 lit. c)?
 - die Sicherheit anderer unmittelbar erheblich gefährdet?
 - Ungünstige Rückfallprognose
 - Nur dass jemand bereits gleichartige Straftaten begangen hat, genügt nicht 
 - „Sicherheit anderer“ nicht mit sozialer Schädlichkeit zu verwechseln
 - Keine Hinweise auf die Gefährdung der persönlichen Sicherheit anderer im SV 
 - Dies eher denkbar, wenn es um gesamte Ersparnisse von Armen und nicht um vermögende Anleger geht
 - Auf jeden Fall aber konkrete ungünstige Rückfallprognose verlangt

Fazit: Voraussetzung der U-Haft erfüllt bzw. nicht erfüllt  / 

- Qualifizierte Wiederholungsgefahr (Abs. 1^{bis})? 

Fall 4

Gegen B läuft eine Untersuchung wegen mehrerer Betäubungsmitteldelikte. Er befindet sich seit acht Monaten wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft, da mehrere wichtige Zeugen schwer auffindbar sind. Die dreimonatige Haft wurde in seinem Fall deswegen bereits zweimal um weitere drei Monate verlängert. Es ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft in seinem Fall eine Freiheitsstrafe von anderthalb Jahren beantragt.

B ist der Meinung, dass diese Strafe ohnehin bedingt oder zumindest teilbedingt ausgesprochen wird. Bei der Haft von acht Monaten handle es sich seiner Meinung nach somit um eine Überhaft, und er möchte aus diesem Grund entlassen werden.

a.) Welche Möglichkeiten stehen B zur Verfügung?

b.) Wie sehen seine Chancen auf Entlassung aus?

Lösung a.)

Möglichkeiten

- Beschwerde gegen Anordnung/Verlängerung? (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO)?
 - Frist abgelaufen 
- Haftentlassungsgesuch (Art. 228 StPO)
 - Kurz begründetes Gesuch bei StA
 - StA kann entlassen oder innert 3 Tagen Gesuch mit Stellungnahme an ZMG weiterleiten
 - ZMG stellt diese zu und setzt 3-tägige Frist, entscheidet innert 5 Tagen
 - Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nach Art. 222 StPO und Art. 78 ff. BGG

Lösung b.)

Chancen auf Entlassung – Überhaft?

- Wenn Untersuchungs- und Sicherheitshaft länger als zu erwartende FS dauern (Art. 212 Abs. 3 StPO)
- Gefahr der Überhaft zu bejahen, wenn grosse zeitliche Nähe zur zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion
 - Frage des bedingten oder teilbedingten Vollzugs
 - unerheblich
 - Acht Monate noch nicht in der Nähe der zu erwartenden Strafe, auch bei niedrigerem Urteil
 - Verhältnismässigkeit
 - mehrere Delikte, Zeugen schwierig zu erreichen
 - Keine Hinweise auf Verschleppen durch StA

Fazit: Kein Chance auf Entlassung wegen Überhaft



Fall 5

Gegen Z läuft eine Untersuchung und er befindet sich in Untersuchungshaft. Laut der Verfahrensleitung bestünde die Möglichkeit, dass Z während der Gespräche mit seinem Verteidiger diesem Anweisungen geben könnte, welche wichtigen Zeugen auf welche Weise beeinflusst werden sollten, damit das Verfahren schnell zu seinen Gunsten abgeschlossen werden könnte. Die Kontakte von Z mit seinem Verteidiger sollen daher überwacht und die Korrespondenz kontrolliert werden, bis keine Gefahr einer Beeinflussung mehr bestünde.

- a.) Welche Norm kommt als Grundlage dieser Einschränkung in Frage?**
- b.) Welche Schritte wären von der Behörde bei der Verfügung dieser Einschränkung zu beachten?**
- c.) Ist eine solche Beschränkung unter den im Sachverhalt geschilderten Umständen zulässig?**

Lösung

Vollzug der Untersuchungshaft, Beschränkungen der Kontakte

- Rechtliche Grundlage
 - Art. 235 Abs. 4 StPO
 - Nicht Art. 223 Abs. 2 StPO (Haftverfahren)
- Schritte vor Verfügung
 - Zuständigkeit im Vorverfahren
 - Verfahrensleitung durch StA (Art. 61 lit. a StPO)
 - Informationspflicht vor Einschränkung (Art. 235 Abs. 4 StPO)
 - Genehmigung durch ZMG
 - Unklar, ob vor Einschränkung rechtliches Gehör zu gewähren
 - Zu fordern, zumindest soweit Art der Massnahme dies erlaubt, hier wohl machbar gewesen

Lösung

Vollzug der Untersuchungshaft, Beschränkungen der Kontakte

- Einschränkung zulässig?
 - Hohe Anforderungen zu stellen, konkrete Hinweise auf Missbrauch müssen vorliegen
 - *Blosse Möglichkeit* der Zeugenbeeinflussung kein Hinweis 

Einschränkung wird vom ZMG voraussichtlich nicht gewährt 



Fall 5 – Abwandlung

Es ist bekannt, dass Z in der Vergangenheit Drogen konsumiert und bereits mehrere Inhaftierte nach unerlaubten Substanzen gefragt hat. Z darf seinen Verteidiger zwar uneingeschränkt kontaktieren, die Verfahrensleitung möchte jedoch sicherstellen, dass Z von den Besuchern keine unerlaubten Substanzen übergeben werden, weshalb vor dem Treffen mit dem Verteidiger, dessen Tasche kontrolliert wird. Z ist über diese Vorgehensweise empört, da sein Kontakt mit dem Verteidiger nicht eingeschränkt wurde und daher «frei und ohne Kontrolle» möglich sein sollte.

Ist die Kontrolle der Tasche gerechtfertigt?

Lösung

Vollzug der Untersuchungshaft, Beschränkungen der Kontakte

- Rechtliche Grundlage
 - Art. 235 Abs. 4 StPO
 - Umfasst die inhaltliche Kontrolle der Kommunikation und Kontakte
 - Kontrolle der Tasche als organisatorische Schutzvorkehrung
 - Auch Anwälte können Sicherheitskontrollen unterzogen werden 
 - Hinweise, dass Mandant auf Suche nach unerlaubten Substanzen ist 

Fazit: Die Kontrolle der Tasche ist gerechtfertigt 

Fall 6

A wird wegen einer «Beteiligung am Raufhandel» mit Strafbefehl vom 4. August 2020 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. A erhebt am 12. August 2020 schriftlich Einsprache. Darauf erlässt die Staatsanwaltschaft am 24. August 2020 einen neuen Strafbefehl, den A am 25. August 2020 erhält und ihn wegen «Beteiligung am Raufhandel i.S.v. Art. 133 Abs. 1 StGB» zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Zudem enthält der neue Strafbefehl eine kurze Begründung, weshalb Art. 133 StGB einschlägig sei. A erhebt am 16. September 2020 schriftlich Einsprache.

Ist der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen?

Lösung

Frist für eine Einsprache (Art. 354 Abs. 1 StPO)

- Grundsätzlich 10 Tage (Art. 354 Abs. 1 StPO)
 - 16. September mehr als 10 Tage nach dem 25. August 
- Aber: handelt es sich um einen neuen Strafbefehl oder um eine Berichtigung des alten Strafbefehls?
 - Änderungen betreffen nur die Angabe des Gesetzesartikels und der Begründung
 - Identisch in Sachverhalt, Schuldspruch und Sanktion
 - Blosser Berichtigung, kein neuer Strafbefehl
 - Gegen den ersten Strafbefehl war bereits Einsprache erhoben worden
 - Da in der Identität der gleiche Strafbefehl, besteht diese Einsprache weiterhin
 - Eingegangen am 12. August, nach Ausstellen am 4. August → Einsprache rechtzeitig
 - Erste Einsprache steht auch „zweitem“ Strafbefehl entgegen

Fazit: Der Strafbefehl ist nicht in Rechtskraft erwachsen 

Fall 7

C wird mit Strafbefehl wegen rechtswidrigen Aufenthalts mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 180 Tagen bestraft, wobei ihm der Strafbefehl ohne Kommentar und ohne weitere Dokumente vom Staatsanwalt überreicht wurde. 20 Tage nach der Aushändigung des Strafbefehls geht er zu einem Anwalt und behauptet, dass er aufgrund seiner Fremdsprachigkeit weder die Tragweite noch den Regelungsgehalt des Strafbefehls erkennen und sich nicht wirksam verteidigen konnte. Bis zur Eröffnung des Strafbefehls wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte für C von einem Dolmetscher übersetzt.

Wie muss der Anwalt vorgehen?

Lösung

Einsprache

- Grundsätzlich 10 Tage Frist (Art. 354 Abs. 1 StPO)
 - Erst nach 20 Tagen beim Anwalt 
- Frist begonnen?
 - Hat Strafbefehl direkt vom Staatsanwalt erhalten
 - Ist ein Strafbefehl ohne Übersetzung korrekt zugegangen?
 - Recht auf Dolmetscher und Übersetzung der wesentlichen Schriftstücke (*aus Art. 68 Abs. 2 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. a und e EMRK*)
 - Anspruch auf Übersetzung grundsätzlich bejaht, aber Umfang und Form in Lehre umstritten
 - BGer verlangt zumindest Dispositiv sowie Rechtsmittelweg
 - Vorliegend keine Übersetzung irgendeiner Art, nicht einmal Infoblatt 

Lösung

Einsprache

- Frist begonnen?
 - Hätte Übersetzung vom Beschuldigten verlangt werden müssen?
 - Dolmetscher war bisher stets anwesend, den Behörden war der Übersetzungsbedarf bekannt
 - Frist hat noch nicht begonnen 

Fazit: Der Anwalt von C kann Einsprache erheben, da mangels korrekter Zustellung des Strafbefehls die Einsprachefrist noch nicht begonnen hat